



Merkblatt zum Finanzierungsnachweis für längerfristige Aufenthalte

Bei Visumanträgen für längerfristige Aufenthalte in Deutschland muss ein Finanzierungsnachweis vorgelegt werden. In der Regel müssen Sie pro Monat über einen Betrag in Höhe von 861 Euro verfügen. Studierende und Sprachkursteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen die Finanzierung für das erste Studienjahr (10.332 Euro) oder für eine geringere Aufenthaltsdauer (bspw. Austauschsemester) nachweisen. Teilstipendiatinnen und Teilstipendiaten weisen den Fehlbetrag nach. Bei Nachweis einer Unterkunft, deren Miet- und Nebenkosten geringer sind als 250 Euro (Betrag nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 BAföG), mindert sich der nachzuweisende Betrag entsprechend.

Eröffnung eines Sperrkontos

Der Lebensunterhalt kann im Visumverfahren durch die Einrichtung eines Sperrkontos nachgewiesen werden, z.B. bei Expatrio, Fintiba oder Coracle. Bei Wahl des Anbieters haben Sie freie Wahl.

Anbieter, die weltweit diesen Service anbieten, finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amtes <https://www.auswaertiges-amt.de/de/sperrkonto/375488>.

Wenn Sie in Kolumbien wohnen und Ihr Konto bei der Deutschen Bank eröffnen möchten, müssen Sie Ihre Unterschrift bei der Botschaft beglaubigen lassen.

Gebühren, die ggf. bei der Botschaft anfallen:

Für die Unterschriftsbeglaubigung sind 25 Euro **bar oder per Kreditkarte** (Visa, Mastercard) zum Tageskurs der Botschaft **in kolumbianischen Pesos (COP)** zu zahlen. Die Gebühr ist unabhängig zu den Visumgebühren zu entrichten. Die Unterschriften- und Kopienbeglaubigung ist nur nach **erfolgreich gebuchtem Termin möglich**.

Wichtig: Die deutsche Botschaft Bogotá wirkt lediglich an der Identitätsprüfung durch die Bank mit. Die Identifizierung nach § 4 GWG obliegt weiterhin dem Kreditinstitut, das dabei in eigenem Ermessen die Beglaubigung oder konsularische Bescheinigung berücksichtigen kann. Die deutsche Botschaft Bogotá **kann deswegen nicht dafür einstehen, dass die Bank die Beglaubigung oder Bescheinigung als ausreichend akzeptiert**.

Abgabe einer Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärungen können nur noch Personen abgeben, die **ein Einkommen aus Deutschland beziehen** oder ein hinreichend gefülltes **deutsches Konto** nachweisen können. Sie wird daher in der Regel von der zuständigen Ausländerbehörde im Inland aufgenommen.

Die Verpflichtungserklärung kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen auch nach Kenntnisnahme dieses Merkblattes in der Botschaft nach **erfolgreich gebuchtem Termin** abgegeben werden.

Dies für langfristige Aufenthalte in Deutschland allerdings nur, wenn keine andere Möglichkeit des Nachweises der Sicherung des Lebensunterhalts besteht. Für Studentinnen und Studenten besteht z.B. grds. die Möglichkeit der Eröffnung eines Sperrkontos.

Die Verpflichtungserklärung kann **nur von einer Person** abgegeben werden.
In jedem Fall ist die **persönliche Vorsprache** des Verpflichtungsgebers erforderlich.
Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung kostet **29,00 Euro, bar oder per Kreditkarte** (Visa, Mastercard) zum Tageskurs der Botschaft **in kolumbianischen Pesos (COP)** zu zahlen. Die Gebühr ist unabhängig zu den Visumgebühren zu entrichten.

Vorzulegende Unterlagen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Original und Kopie):

- Kopie des Reisepasses sowie Adresse des Visumantragstellers
- Gehaltsbescheinigungen **aus Deutschland**
- Kontoauszüge der letzten drei Monate (**deutsches Konto!**)
- **Sonstige weitere geeignete Unterlagen zu den Einkommensverhältnissen**